

Satzung des Mülheimer Zupforchester e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mülheimer Zupforchester e.V.“

Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der klassischen und modernen Zupfmusik in Form regelmäßiger Orchesterarbeit. Zur Förderung dieser Musikrichtung nimmt der Verein an Konzerten, Wettbewerben und Fortbildungsmaßnahmen teil oder richtet diese selbst aus.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Vereinsmitglieder sollen ein Zupfinstrument spielen und/oder die Zwecke des Vereins und der Zupfmusik fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Bewerber* unverzüglich mitzuteilen. Bei Bewerbern unter 18 Jahren muss die Entscheidung den gesetzlichen Vertretern mitgeteilt werden.
4. Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder, die ein Instrument im Orchester spielen oder in der Vorstandsarbeit tätig sind.
 - b. Fördernde Mitglieder, die den Verein fördern, aber kein Instrument im Orchester spielen.
 - c. Ehrenmitglieder, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.
6. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art

* Anmerkung: Aus Gründen der Einfachheit und Optik werden in dieser Satzung keine der neudeutschen geschlechtsneutralen Formen mit „/-innen“ oder „Innen“ benutzt. Die maskulinen Bezeichnungen stehen für beide Geschlechter (es sei denn, es wird ausdrücklich auf den Unterschied zwischen den Geschlechtern verwiesen).

gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung und Verwarnung durch den Vorstand nicht erfüllt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden leitet der Geschäftsführer die Versammlung oder ein durch die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewähltes anderes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Erlass der Mitglieder- und Beitragsordnung
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Erlass einer Jugendordnung
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen in Textform mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form, z.B. per Videokonferenz, stattfinden.
5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sie in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg stattfinden, z.B. per Videokonferenz, per Email oder Abstimmungs-Tool.
9. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Jugendleiter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder werden turnusmäßig auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal, mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen können auch in virtueller Form stattfinden.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
8. Pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandmitglieder in begründeten Fällen, wie z. B. bei besonders hohem Arbeitsaufwand, im Rahmen der für den Erhalt der Gemeinnützigkeit unschädlichen steuerlichen Höchstgrenzen gezahlt werden. Über das Erfordernis und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Details werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 9 Kassenprüfer

Zum Kassenprüfer werden mindestens zwei Mitglieder über 18 Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für ein Jahr gewählt und geben ihren Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung ab. Sie haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Die Prüfung kann sowohl in persönlicher als auch in virtueller Form stattfinden. Beanstandungen während der Prüfung haben die Kassenprüfer dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 10 Musikalische Leitung

Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Orchesters. Er berät in künstlerischen und musikalischen Fragen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Informationen werden in digitaler Form gespeichert.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Vereins- und Konzertbetriebes.

2. Der Verein verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten zu schützen. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder

sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Jedes Mitglied wird durch die „Datenschutzrechtlichen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft“ über die erhobenen Daten und deren Schutz sowie seine Rechte informiert.

§12 Haftung der Organmitglieder und Mitglieder

1. Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind die Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

2. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie den Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind die vorgenannten Vereinsmitglieder einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung sind in der Tagesordnung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich vorzusehen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern zeitnah, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr und zwar mit der Auflage, es entsprechend des bisherigen Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neuregelungen der Satzung in der Fassung vom 13. Juni 2021 treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mülheim an der Ruhr
13. Juni 2021